

Sozialausschuss am 09.03.2017

TOP 3: Ergänzungen zur "Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein"

In Ludwigshafen liegt einem Einweisungsverhältnis für das Benutzen einer Notunterkunft das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2002 zugrunde. Der Text der Satzung ist seit 2002 unverändert.

Da zwischen der Fachstelle für Wohnraumsicherung und den eingewiesenen Personen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis besteht, kann bei einem Fehlverhalten der Bewohner weder eine Abmahnung, noch eine Kündigung zur Anwendung kommen. Je nach dem Grad des Fehlverhaltens kommt eine obdachlosenrechtliche Umsetzungsverfügung oder auch ein sofortiges Handeln seitens der Mitarbeiter in Frage. Bei einem möglichen Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es zielführend, sich als Verwaltung auf eine Rechtsgrundlage, wie eine Satzung beziehen zu können.

In § 7 der Satzung sind bereits einzelne Verbote benannt. Die Praxis zeigt jedoch, dass weitere Verbote aufgeführt werden müssen, um für die Sicherheit bzw. Ordnung in den Notunterkünften zu sorgen.

Im § 7 sollen untenstehende Verbote aufgenommen werden. Zudem soll den Mitarbeitern das Recht eingeräumt werden, umgehend zu handeln, um eine Gefahr abzuwenden.

- Verbot der Tierhaltung, insbesondere der Hunde- und Katzenhaltung in Mehrbettzimmern (Wohngemeinschaften).
- Verbot auf den Fluren oder Treppenhäusern Gegenstände zu lagern.
- Verbot Rettungswege zu versperren.
- Verbot offenes Feuer innerhalb der Wohngebäude bzw. der Unterkünfte zu entfachen (Benutzung eines Grills, Benutzung von Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Trocken- oder Brennspritus, dergl.).
- Verbot elektrische Energie von Haushalt zu Haushalt zu geben.
- Verbot der Aufnahme dritter Personen in Wohngemeinschaften.

Die textlichen Ergänzungen sind nachfolgend in **roter** Schrift gekennzeichnet. Der letzte Satz der aktuellen Fassung wird gestrichen.

§ 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher dürfen max. 1 Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Fachstelle für Wohnraumsicherung angezeigt wurde.

1 a. Personen in eine Wohngemeinschaft aufzunehmen;

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;

3. gefährliche Hunde, Hunde mit einer Schulterhöhe größer 50 cm, Mäuse, Ratten, Nutztiere, Exoten (Reptilien, Skorpione, Spinnen etc.), Großvögel und Vögel die üblicherweise frei leben, in der Unterkunft zu halten. Das Halten von Katzen und zahmen Kleintieren ist auf maximal 2 Tiere beschränkt. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer

Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Kangal, Kaukasische Owtscharka, Perro de Presca Canario, Perro de Presca Mallorquin, Pit-Bull-Terrier und Staffordshire-Bull-Terrier. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen;

3 a. in Wohngemeinschaften Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, zu halten;

4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;

5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

6. auf den Fluren und Treppenhäusern Gegenstände zu lagern:

7. Rettungswege zu versperren:

8. offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünften (Benutzung eines Grills, Benutzung von Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Trocken- oder Brennspritus, dergl.).

9. andere Bewohner mit elektrischer Energie zu versorgen.

~~Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Einwilligung der Fachstelle für Wohnraumsicherung zugelassen werden.~~

Bei Verstößen gegen die Verbote gemäß der Nr. 6 - 9 sind Mitarbeiter der Stadt Ludwigshafen berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Im Fall des Gebotes Nr. 3 a ist die Wegnahme des oder der Tiere zu veranlassen.

Antrag: Der Sozialausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzungsänderungen zu beschließen.